

STADT KITZINGEN

**Satzung  
für das Städtische Museum Kitzingen  
(Museumssatzung)**

**vom 15.12.1980**

Inkrafttreten: 18.12.1980

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223) folgende

## **Satzung für das Städtische Museum Kitzingen (Museumssatzung)**

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Kitzingen unterhält im Interesse der Heimatpflege ein Museum als öffentliche und im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, der Allgemeinheit in selbstloser Weise dienende Einrichtung.
- (2) Die Stadt Kitzingen kann Leihgaben, die ihr von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden und die für das Museum von Bedeutung sind, auf unbefristete Zeit ausstellen. Eine besondere, über die Regelung im jeweiligen Leihvertrag hinausgehende Haftung für diese Gegenstände wird dadurch nicht begründet. Ein Anspruch auf die Ausstellung von Leihgaben besteht nicht.

### **§ 2 Sicherungen der Gemeinnützigkeit**

- (1) Etwaige Gewinne des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Städtischen Museums erhalten.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Museums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.
- (3) Im Fall der ganzen oder teilweisen Auflösung des Städtischen Museums oder des Wegfalles seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Städtischen Museums ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Heimatpflege zu verwenden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Besucher**

- (1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden.
- (2) Die im Depot im Museum eingelagerten Fundgegenstände können zu wissenschaftlichen Forschungszwecken unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Besucher des Städtischen Museums haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen von dem städtischen Aufsichtspersonal zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit und zum Schutze der Sammlungsgegenstände im Einzelfall erteilt werden.
- (4) Die im Museum ausgestellten Gegenstände und Vitrinen dürfen von den Besuchern nicht berührt werden. Die Besucher haften für etwaige von ihnen verursachte Schäden.

- (5) Den Besuchern des Museums ist es nicht erlaubt, in den Museumsräumen zu fotografieren, soweit nicht im Einzelfall eine vorherige Genehmigung des Museumsleiters vorliegt.
- (6) Rauchen ist nicht gestattet.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Das Städtische Museum ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mittwoch	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Samstag	15.00 Uhr – 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Von vorstehender Regelung abweichende Öffnungszeiten (z.B. Öffnung an Feiertagen, zu besonderen Ausstellungen und dergl.), sowie die vorübergehende Schließung des Museums (Vorbereitung von Ausstellungen, Renovierung und dergl.) werden rechtzeitig in der Tagespresse bekannt gegeben.

- (2) Besondere Interessenten, Schulklassen, Reisegesellschaften und anderen Besuchsgruppen kann der Besuch des Museums außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet werden. Solche Besuche sind mindestens 24 Stunden vorher anzumelden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Museumssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Städtische Museum Kitzingen (Museumssatzung) vom 02.07.1971 außer Kraft.